

wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falls zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3. Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftmäßigen Dienststempel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereinsvertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4. Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1sten Juni 1854 an gerechnet, dann aber so lange gültig sein, bis einer der contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Zu Urkund dessen ist mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät gegenwärtige Ministerialerklärung, welche gegen eine entsprechende Erklärung von Seiten der Kurfürstlich Hessischen Regierung ausgetauscht werden soll, ausgestellt und ausgefertigt worden.

Dresden, am 24sten Mai 1854.

## Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.



Frhr. v. Beust.



Dr. Zschinsky.

### №. 45) Verordnung,

die Bestellung von Commissaren zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 8ten Juni 1854.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 8ten vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1854, Seite 101) die Veranstaltung der für die im laufenden Jahre noch einzuberufende ordentliche Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen angeordnet, mit der Leitung dieser Wahlen aber folgende Regierungskommissare, als

für den	2ten	städtischen	Wahlbezirk	der	Justizamtman	Wimmer	zu	Rochlig,
=	=	6ten	=	=	der	Regierungsreferendar	Freiherr	von Teubern
								zu Dresden,
=	=	10ten	=	=	der	Amtshauptmann	Freiherr	von Biedermann
								zu Niederforchheim,
=	=	11ten	=	=	der	Landgerichtsdirector	Hohlfeld	zu Annaberg,
=	=	12ten	=	=	der	Landgerichtsdirector	Priber	zu Eibenstock,
=	=	17ten	=	=	der	Justizamtman	Beier	zu Plauen,
=	=	18ten	=	=	der	Justizamtman	Hantusch	zu Voigtsberg,
=	=	20sten	=	=	der	Regierungsreferendar	Edelmann	zu Budissin,
=	=	1sten	bäuerlichen	=	der	Kreisamtman,	Geheime	Regierungsrath
								Lucius zu Leipzig,
=	=	2ten	=	=	der	Landgerichtsdirector	Köllner	zu Borna,
=	=	3ten	=	=	der	Amtshauptmann	von Carlowitz	zu Rochlig,
=	=	4ten	=	=	der	Amtshauptmann	von Vieth	zu Döbeln,
=	=	8ten	=	=	der	Justitiar	Graf	zu Solms zu Schönfeld,
=	=	11ten	=	=	der	Landgerichtsdirector	Wilde	zu Dschag,
=	=	16ten	=	=	der	Kreisamtman	Wieland	zu Schwarzenberg,
=	=	22sten	=	=	der	Justitiar	Thomas	zu Bernstadt,
=	=	2ten	Bezirk des Handels-	=	und	Fabrikstandes	der	Supernumerar-Regierungsrath
								von Haugk zu Leipzig,
=	=	3ten	=	=	der	Supernumerar-Regierungsrath		
								von Einsiedel zu Leipzig,
und								
=	=	5ten	=	=	der	Amtshauptmann	von Weldt	
								zu Zwickau

beauftragt worden sind, so wird dieß zur Nachachtung andurch bekannt gemacht und werden zugleich alle, bei den gedachten Wahlen theilhaftigen Behörden zu deren größter Beschleunigung und genauester Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften (vergl. Verordnungen vom 3ten und 4ten Januar 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1842, Seite 5 und 21) noch besonders angewiesen.

Dresden, am 8ten Juni 1854.

Ministerium des Innern.  
Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

20